

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

**Bescheid**

Frau  
 Bärbel Bas  
 Duisburg

für 2013 über  
 Einkommensteuer und  
 Solidaritätszuschlag  
 sowie Feststellung der Steuerermäßigung  
 nach § 10a Absatz 4 EStG

**Festsetzung**

Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	28.495,00 -259,00 28.236,00	1.567,22 -14,19 1.553,03	29.789,03
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 28.07.14 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuviel gezahlt	28.236,00 28.540,00 304,00	1.553,03 1.568,00 14,97	29.789,03 30.108,00 318,97

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
 Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto bei Volksbank Rhein-Ruhr, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

**Gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 EStG**

Über die Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung. € 728,00  
 Anbieter-Nr. Zertifizierungs-Nr. Vertrags-Nr.  
 0 728,00

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

		Insgesamt
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.250	1.250
sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	98.752	
Einkünfte	98.752	98.752
Summe der Einkünfte	100.002	100.002
Gesamtbetrag der Einkünfte		100.002

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 Spk Duisburg  
 IBAN DE6535050000200403020  
 Bk Düsseldorf  
 IBAN DE3430000000030001537

BLZ: 35050000  
 BIC: DUISDE33XXX  
 30000000 30001537  
 Ktontr.: 200403020  
 BIC: MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

**Sonderausgaben**

Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		13.267		
Beiträge zur Pflegeversicherung		2.002		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		15.269		
ab Beitragsrückerstattung		-4.318		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben		-4.058	6.893	
		6.893	6.893	-6.893
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			6.893	
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Zuwendungen an politische Parteien	1.650			
im Kalenderjahr 2013 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	1.290			
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.940		2.940	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben				-2.940
Altersvorsorgebeiträge		3.144		
dazu Altersvorsorgezulage		154		
Summe			3.298	
davon abziehbar			2.100	-2.100
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen				88.069

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)**

Kapitalerträge	2.298			
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	-801			
Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG	1.497			
<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>				
zu versteuern nach dem Grundtarif	88.069			28.792
ab				
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG verbleiben				-825
				27.967
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	1.497			374
dazu Altersvorsorgezulage				154
festzusetzende Einkommensteuer				28.495

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

Bemessungsgrundlage				28.121
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag				1.546,65
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden				
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG			374	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag				20,57
festzusetzender Solidaritätszuschlag				1.567,22

**Steuerbelastung**

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 28.792,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 88.069 €) beträgt 32,69 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbetrag der Einkünfte ( 100.002 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 11.933 € gemindert.

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Absatz 4 EStG vom 04.08.2014

### Erläuterungen

Die Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträge wurden anhand der übermittelten Daten berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 11.668 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.

Die Zuwendungen an politische Parteien wurden mit 1.650 € (Höchstbetrag) abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F Ö R D E R L I C H**.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und die Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10 a Abs. 4 EStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein

Mo-Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Di auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Service- u. Informationsstelle

Mo, Mi-Fr 7:30 Uhr - 12:00 Uhr

Di 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

